



Zürcher Gesetzessammlung seit 1803 online

<http://www.staatsarchiv.zh.ch/query>

Signatur **StAZH OS AF 1 (S. 276-282)**
Titel **Gesetz, betreffend die indirekten Abgaben.**
Ordnungsnummer
Datum 23.12.1803

[S. 276] Folgende indirekte Abgaben sollen einstweilen beybehalten werden:

1. Stempel-Abgabe.
2. Handels-Abgabe.
3. Wirthschafts-Abgabe.

I.

Stempel-Abgabe.

1. Alle Zuschriften an irgend eine öffentliche Behörde sowohl, als an einzelne öffentliche Beamten, ferner alle kanzleyischen Akten, Zeugnisse und Dokumente jeder Art, so wie auch alle Obligationen, Kauf- und Schuldbriefe, wenn sie Gültigkeit vor den Gerichten haben, oder von den Behörden und einzelnen Beamten anerkannt werden sollen, müssen auf Stempelpapier geschrieben seyn.

Zu diesem Gebrauch wird das gemeine Stempelpapier in folgendem Preis verkauft:

Das	einfache	Oktavblatt	à	3	Rp.
"	"	Quartblatt	à	6	Rp.
"	"	Folioblatt	à	1	Bz.
"	grosse	Doppelfolio	à	3	Bz.

2. Von dieser Vorschrift sind einzig ausgenommen: // [S. 277]

- a. Empfangscheine oder Quittungen für Conti oder andere Zahlungen, welche unter dem Werth von 80 Franken sind.
- b. Alle in amtlichen Angelegenheiten von einer öffentlichen Behörde an die andere gerichteten Akten, Correspondenzen und Empfangscheine; ferner die Rechnungs-Handels- und Hausbücher, und die Original-Rechnungs- und Correspondenz-Scripturen der Partikularen und Handelsleute, so wie auch Vogtrechnungen unter 4000 Franken, und alle Rechnungen von Armen- und Kirchengütern; alle Zuschriften an kirchliche, Erziehungs- und Armenbehörden.

3. Von nachstehenden Gegenständen soll die Stempelgebühr auf folgende Weise bezogen werden:

- a. Von Zeitungen und Berichtsblättern.
Von einem Quartblatt 1 Rp.
[Von einem] Folioblatt 2 Rp.
- b. Für alle Arten Publikationen, Anzeigen, Anschlags- und Berichtszedel, die nicht von einer Behörde ausgehen, von jedem Stück 3 Rp.

c. Für einen Viehschein oder Sanitätspaß 6 Rp., in der Meynung, daß der daherige reine Ertrag dem Sanitätskollegium übergeben, und von demselben ausschliesslich zur Errichtung und Unterhaltung einer Vieh-Assekuranzkassa verwendet werden soll.

II.

Handels-Abgabe.

4. Von allen Handelsleuten, Fabrikanten, Krämern, und von jedem Gewerbe, das mit Handel verbunden ist, soll unter nachfolgenden Bestimmungen eine Handelsgebühr bezogen werden:

Die Festsetzung dieser Gebühr wird nach Maaßgabe der Capitalien bestimmt, welche die Handelsleute, Fabrikanten, Krämer und andere Gewerbsarten in ihrem Handel anzuwenden erachtet werden, mit Rücksicht auf die Wichtigkeit und Ausdehnung ihres Gewerbes.

Tarif.

Diejenigen, so erachtet werden, daß in ihrem Handel 1000 Fr. Capital angewendet werden, bezahlen 1 Fr.

Was	über	1000	bis	2000	Fr.	ist,	bezahlt	2	Fr.	
"	"	2000	"	3000	"	"	"	4	"	5 Bz.
"	"	3000	"	4000	"	"	"	6	"	
"	"	4000	"	5000	"	"	"	10	"	

und so in fortschreitendem Verhältnisse 2 Fr. für jedes 1000.

Detailhändler, Fabrikanten und solche Begangenschaften, die unter 1000 Fr. Handelska- // [S. 279] pital in ihrem Gewerbe anzuwenden erachtet werden, sind von der Abgabe ausgenommen.

Weinhändler oder Partikularen, welche Wein im Grossen verkaufen, zahlen, mit Ausnahme eigenen Gewächses:

Von	jedem	Eimer	Wein	1	Bz.	6 Rp.
"	"	"	Most	1	"	
"	einer	Tonne	Bier, (40 bis 50 Maaß)	1	"	

5. Der kleine Rath ist begwältigt, fremde Krämer und Hausirer, denen, nach der Polizeyverordnung, die Ausübung ihres Gewerbs gestattet wird, mit einem ihrem Gewerbe angemessenen Patent zu belegen.

III.

Wirthschafts-Abgabe.

6. Jeder, der ein Wirthshaus, Schenkhaus, oder ein Kaffehaus bewirbt, und Gesellschaften mit Speise oder Getränke besorgt, solle gehalten seyn, nach Maaßgabe der Ausdehnung seiner Wirthschaft, eine fixirte Wirthschaftsabgabe zu bezahlen, und dieselbe alljährlich zu erneuern.

7. Der Preis dieser Abgabe wird von 16 bis 300 Fr. bestimmt; sie soll vor Ende Aprils jedes Jahrs bezogen werden.

8. Eigenes Gewächs von Most und Wein darf ohne Wirthschaftsbewilligung im Kleinen, jedoch nur über die Gasse oder vom Zapfen, ohne Leute im Hause zu setzen, ausgeschenkt werden. // [S. 280]

IV.

Bestimmung der Strafen.

Alle gegen dieses Abgabengesetz Handelnden sollen auf folgende Weise bestraft werden:

A. Für Uebertrettung des Stempels.

1. Jede Zuschrift an irgend eine öffentliche Behörde, oder an einzelne Beamten, so wie auch kanzleyische Akten, Zeugnisse, Obligationen, Kauf- und Schuldbriefe, die nicht auf Stempelpapier geschrieben sind, werden zurückgewiesen, und, wenn in besonders dringenden Fällen der einzelne Beamte eine ungestempelte Zuschrift oder Akte annehmen würde, so ist derselbe verpflichtet, die Unterlassung dem Aufseher des Stempels zu laiden, welcher folgende Busse beziehen soll:

2	Fr.			für	1	Doppelfolioblatt.	
1	"	5	Bz.	["]	1	Einfachfolioblatt.	Gemeinen
1	"	5	"	"	1	Quartblatt.	Stempelpapiers.
1	"			"	1	Oktavblatt.	

2. Ein Zeitungsblatt, das nicht gestempelt ist, bezahlt für jedes gedrucktes Quartblatt 5 Bz. und für jedes gedrucktes Folioblatt 1 Fr.

3. Ein jedes Blatt Publikationen, Anschlag, Berichtzedel, welche nicht gestempelt sind, bezahlt die Busse von 1 Franken.

4. Alle richterlichen Behörden sollen bey Ansicht der Unterlassung des Stempels die obbenannten Bussen beziehen, und zu Handen des Staats darüber Rechnung halten. Alle diejenigen Bussen hingegen, welche nicht in die Cassa einer richterlichen Behörde fallen, werden von dem Aufsehen des Stempels bezogen.

Die Beamten sind für die Unterlassung der Anzeige der Fehlbaren für den Betrag der im IV. Abschnitt §. 1. festgesetzten Bussen verantwortlich. Die nämliche Verantwortlichkeit haben die gerichtlichen Behörden, falls sie unterlassen würden, nach Anweisung des Abschnitts IV. §. 1. die gesetzlich bestimmten Bussen zu beziehen.

B. Handels-Abgabe.

Falls die Angabe der Gebühren für ein Handelspatent zu gering angegeben erachtet wird, so sind die mit dem Bezug beauftragten Beamten befugt, die betreffende Person durch Experten taxieren zu lassen, und falls dieselbe diese Taxation nicht annehmen würde, – die genaueste Untersuchung vorzunehmen.

Für jedes 1000 Fr., so der Fehlbare, nach Untersuchung, zu wenig angegeben, bezahlt derselbe 12 Fr. an den, mit dem Bezug beauftragten Beamten, zu Handen des Staats.



Ein Weinhändler ist der nämlichen Taxation und allfälligen Untersuchung unterworfen, und bezahlt, so wie ein Partikular, der eine Portion Wein im Grossen verkauft, (mit Ausnahme eigenen Gewächses) für jeden Eimer Wein, Most, oder Tonne Bier 4 Fr. Busse.

C. Wirthschafts-Abgabe.

Jedem Gastwirth oder Schenkwirth, welcher seine Wirthschaftsabgabe vor Ende Aprils jeden Jahrs nicht bezahlt haben wird, soll von dem Vollziehungsbeamten die Wirthschaft beschlössen, // [S. 282] und derselbe im Weigerungsfalle dem Bezirksgericht überwiesen werden, welches ihn für diese Weigerung zur Bezahlung der doppelten Wirthschaftsabgabe, die ihm fixirt worden ist, anhalten soll. Erst nach Bezahlung dieser Busse, und nach der Entrichtung der Wirthschaftsabgabe besonders, ist der Fehlbare befugt, seine Wirthschaft wieder fortzusetzen.

Die Beamten sind für Unterlassung der Anzeige der Fehlbaren für den Betrag der im Abschnitt IV. §. 1 bis 4 festgesetzten Busse verantwortlich. Die nemliche Verantwortlichkeit haben die gerichtlichen Behörden, falls sie unterlassen würden, nach Anweisung des Abschnitts IV. §. 1 bis 4 die gesetzlich bestimmte Busse zu beziehen.

V.

Anordnung und Ausführung dieses Gesetzes.

Der Kleine Rath ist bevollmächtigt, alle nöthigen Maaßregeln, vermittelst der Finanzcommission, zu Vollziehung des gegenwärtigen Gesetzes zu treffen. So bald dasselbe in Kraft erwachsen, – ist das Auflagen-Gesetz vom 15. Dec. 1800., so wie alle späteren, von der helvetischen Regierung ergangenen Gesetze und Beschlüsse, in so weit sie die indirekten Auflagen betreffen, aufgehoben. Die Dauer dieses Gesetzes ist bis zum Ende des Jahrs 1805 festgesetzt.

Zürich, den 23. December 1803.

Im Namen des grossen Rathes unterzeichnet:

Der Amtsbürgermeister,

Reinhard.

Der Erste Staatsschreiber,

Lavater

[Transkript: OCR (Überarbeitung: jsn)/26.05.2016]